

# **Präambel**

***" Wenn man das Pferd zu der Haltung bringt,  
die es selbst annimmt, wenn es schön sein will,  
so macht man, dass das Pferd des Reitens froh wird."***

*(Xenophon)*

# **Satzung des Reit- und Fahrverein Weilburg e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Reit- und Fahrverein Weilburg e.V. mit dem Sitz in Weilburg ist in das Vereinsregister mit der Nummer VR 1492 bei dem Amtsgericht in Limburg eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Limburg – Weilburg und damit auch Mitglied im Landessportbund Hessen und durch den Bezirksreiterbund Lahn-Dill Mitglied des PSV Hessen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

## **§ 2**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Reit- und Fahrverein Weilburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. (vgl. § 16 Auflösung).
8. Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
9. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) gewährt wird.
10. Der Verein kann Personen, die als Übungsleiter oder in einer anderen Funktion für den Verein tätig sind, eine angemessene Aufwandsentschädigung (Übungsleiterzuschale) gewähren.

11. Die Höhe der Aufwandsentschädigung (Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale) ergibt sich aus einer gesonderten Vereinbarung, die vom Vorstand festgelegt wird.

### **§ 3**

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Reit- und Fahrverein Weilburg e.V. bezweckt

- die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2, Nr. 21 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausbildung und Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugendlichen, und die Förderung des Therapeutischen Reitens. Reiter, Fahrer, Voltigierer und deren Pferde werden in allen Disziplinen des Reitsports ausgebildet, sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport. Hierbei wird besonders Wert auf den artgerechten Umgang mit den Pferden gelegt. Die Vorgaben des Tierschutzgesetzes sind die Maßstäbe. Die Reiter erlernen ebenfalls den verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur. Das Reiten in Feld, Wald und Wiese und die Beachtung der entsprechenden Regeln sind Teil der Ausbildung.

Der Reit- und Fahrverein Weilburg e.V. vertritt seine Interessen im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit und bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für den Pferdesport und Pferdehaltung gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Aufnahmegelder, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren rechtzeitig zu entrichten sowie die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren. Des Weiteren sollen die Mitglieder mit dem Vereinseigentum pfleglich umgehen.
4. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrspport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

## **§ 5**

### **Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
  - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) und der Wettbewerbsordnung (WBO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
  - gegen § 5 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
  - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 7**

### **Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder, Gebühren, Umlagen und Pflichtarbeitsstunden bzw. Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Umlagen können bis zum Dreifachen des jährlichen Mitgliederbeitrags festgesetzt werden, die zu den in § 3 genannten Vereinszwecken zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern, Gebühren und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

## **§ 8**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Jugendversammlung
- der Vorstand.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand per Brief, bei Vorliegen der E-Mail-Adresse per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds versandt wurde. Mitglieder sind in der Pflicht, Adressänderungen dem Vorstand mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu

ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist zulässig, wenn eine schriftliche, vom übertragenden Mitglied unterzeichnete Vollmacht, vorliegt.

7. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Kinder haben kein Stimmrecht außer in Jugendversammlungen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder, Gebühren und Umlagen und Pflichtarbeitsstunden bzw. Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 4 Abs. 1 letzter Satz (Erwerb der Mitgliedschaft) und Abs. 4 (Ehrenmitgliedschaft), § 6 Abs. 4 (Beschwerde gegen Ausschluss) und § 9 Abs. 4 (Anträge zur Tagesordnung) dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

## § 11

### **Aufgaben der Jugendversammlung**

1. Wahl des Jugendwartes und eines Stellvertreters, der seine Aufgaben und Funktionen bei Verhinderung übernimmt.  
Der Jugendwart und dessen Stellvertreter sind ab der Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar. Sie werden von der Jugendversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wenn mehr als  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder Kinder und Jugendliche sind. Stimmberechtigt in der Jugendversammlung sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ab der Vollendung des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.  
Falls aus der Jugendversammlung Jugendwart und Stellvertreter nicht gewählt werden, so wird von der regulären Mitgliederversammlung ein Jugendwart gewählt.  
Die Jugendversammlung muss zwei bis vier Wochen vor der regulären Mitgliederversammlung abgehalten werden. Hinsichtlich der Abstimmungen und Einberufungen gilt § 9 (Mitgliederversammlung) Nr. 1 bis 6 sowie Nr. 8 der Satzung entsprechend.  
Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart und dessen Stellvertreter geleitet.
2. Sammlung von Veranstaltungsvorschlägen für das kommende Jahr. Eventuelle Abstimmung über bereits vorbereitete Projekte.

## § 12

### **Vorstand**

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - der 1. Vorsitzende,
  - der 2. Vorsitzende,
  - der Kassierer,
  - der Schriftführer,
  - der Sportwart,
  - der Jugendwart und
  - zwei Beisitzer

3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer sowie der Schriftführer. Jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Jugendwartes wenn dieser von der Jugendversammlung gewählt wurde, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Beim Ausscheiden sonstiger Vorstandsmitglieder darf der Vorstand sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbständig ergänzen, danach muss eine Ergänzungswahl stattfinden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 13**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

## § 14

### Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Wiederwahl ist möglich.

## § 15

### Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. (§ 28 Abs.1 Satz 1 Nr.1 BDSG). Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse, offene Beiträge/ Zahlungsverzug, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied im Landessportbund Hessen ist der Verein verpflichtet, bestimmte Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen, Alter und Geschlecht der Mitglieder.
3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Teilnehmerlisten, Turnier-Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder. Die Veröffentlichung/ Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
4. Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Veranstaltungen seiner Mitglieder sowie aktuelle Turniererfolge. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und soweit erforderlich – Alter und Geburtsjahrgang. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name und Funktion im Verein, auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/

Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit nur an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
7. Aufgrund der Datenerhebung und Speicherung führt der Verein ein Verzeichnisseverzeichnis.

## **§ 16**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weilburg, Mauerstraße 6-8. 35781 Weilburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Weilburg, den 27. April 2016

Vorstand